Beratungsring Osnabrück e.V., Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück

Herrn

Beratungsring
Osnabrück

Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon: 0541/56008-160
Telefax: 0541/56008-102
Mail: br-os@gmx.de
Internet: www.beratungsring-os.de
VR 1035 Registergericht Osnabrück

01.07.2020

Rundschreiben Juni 2020

Wichtige Termine

Aktuell	**Ab dem 01.05.2020 schlagbezogene Aufzeichnungspflicht der Düngung**
Vor Düngung	**Düngebedarfsermittlung für Zwischenfrüchte/Zweitfrüchte 2020**
Aktuell	**Güllemeldungen innerhalb 4 Wochen**
30.06.2020	**Stoffstrombilanz (Betriebe mit Zeitraum KJ beim Nährstoffvergleich)**
30.06.2020	**Saatgut Treuhand Verwaltung-Meldung Nachbau**
Ab 01.07.2020	**Risikoanalyse & Tierhaltererklärung (Schwein)**
Ab 01.07.2020	**Mulchen von Brachen erlaubt**
14.07.2020	**TAM-Meldefrist 01.01. bis 30.06.2020**
30.09.2020	**Dieselantrag**

Themen:

I. Neue Düngeverordnung
II. Güllemeldungen im Meldeprogramm
III. Aktionsplan Kupierverzicht
IV. TAM-Meldefrist
V. Verbot betäubungslose Ferkelkastration

Top: I. Neue Düngeverordnung → Was ändert sich zur Herbstdüngung?

Seit dem 01.05.2020 ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es einige Änderungen zu beachten.
Worauf muss jetzt geachtet werden?

- Alle Düngebeschränkungen in den **„roten Gebieten“** gelten erst **ab** dem **01.01.2021**
- Im Herbst darf zu W-Raps, Feldfutterbau (Aussaat bis 15.09.) und W-Gerste (Aussaat bis 01.10.) gedüngt werden, jedoch muss die Herbstdüngung **(NH4-N oder anrechenbar N)** vom Frühjahrsdüngebedarf abgezogen werden
- Bei Zwischenfrucht gelten die alten Regeln

- Gewässerabstände zur Böschungsoberkante (BOK):
  - Bis 5 % Ø Hangneigung innerhalb 20 m zur BOK: 1 m
  - 5 %-10 % Ø Hangneigung innerhalb 20 m zur BOK: 3 m
  - 10 %-15 % Ø Hangneigung innerhalb 20 m zur BOK: 5 m
  - > 15 % Ø Hangneigung innerhalb 30 m zur BOK: 10 m
- Auf Feldfutterflächen und Grünland darf nur noch max. 80 kg Ges.-N/ha ab 01.09. bis 30.10. gedüngt werden
- Sperrfrist von Mist/Kompost ab **01.12.-15.01.**
- 10%ige Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %) und Gärreste (60 %)
- auf Grünland gelten die 10 %-Punkte geringeren Mindestanrechenbarkeiten bis 2025
- **Nährstoffvergleich fällt ab dem WJ 2019/2020 bzw. KJ 2020 weg**
- Dennoch muss einzelbetrieblich die **170 kg org. N/ha Grenze** aus Wirtschaftsdünger eingehalten werden
- Teileinschränkungen müssen bei der Berechnung der 170 kg Grenze berücksichtigt werden

Bürokratie:

- Düngungsmaßnahmen müssen **spätestens 2 Tage** nach Düngung dokumentiert werden
  - Größe des Schlages/Bewirtschaftungseinheit
  - Art des Düngers
  - Menge der Ges.-N-, NH4 & P2O5-Frachten
- Auf **unserer Homepage** befinden sich **zwei Excel-Anwendungen** mit der Sie die Düngung dokumentieren können
- Ein Weidetagebuch muss nach **Abschluss** der Weideperiode vorliegen
- **WICHTIG:**
  - Vor Ausbringung der Wirtschaftsdünger muss in den **„roten Gebieten“** eine Analyse vorliegen.
  - Diese ist **max. 12 Monate** gültig!

Die Düngeverordnung beinhaltet weitaus mehr Änderungen als oben aufgeführt. Da die Durchführungsverordnung noch nicht veröffentlicht worden ist sind noch viele Punkte unklar. Sobald es diesbezüglich Neuigkeiten gibt, informieren wir Sie!

Top: II. Güllemeldung im Wirtschaftsdüngermeldeprogramm

Alle Güllemeldungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach der Abgabe im Meldeprogramm hinterlegt werden. Betriebe die Gülle aufnehmen oder abgeben, sollten Ihre Meldungen bis zum 30.06.2020 überprüfen oder vervollständigen/bestätigen (170 kg-Grenze!). Verfristungen sind bußgeldbewehrt.

Top: III. Aktionsplan Kupierverzicht

Alle Betriebe, die in ihrem Bestand nicht permanent 1 % „Langschwanztiere“ halten, müssen im Juli wieder die „Tierhalter-Erklärung Kupierverzicht“ und die „Risikoanalyse Kupierverzicht“ auffrischen. Die Unterlagen vom letzten Jahr, haben nur eine Gültigkeit

von 12 Monaten. Die ausgefüllten Unterlagen müssen anschließend zum Veterinäramt gesendet werden.
Die Formulare sind auf unserer Homepage unter Downloads zu finden oder unter www.ringelschwanz.info.
Die Risikoanalyse muss je Produktionsstufe (sprich Saugferkel, Ferkel und Mast) und zudem je VVVO-Nummer ausgefüllt werden. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Die Unterlagen müssen Sie per Post, Mail oder Fax Ihr Veterinäramt senden:

Vorrangig:

Landkreis Osnabrück
Veterinärdienst
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

E-Mail: veterinaerdienst@lkos.de
Fax: 0541 501-4416

Top: IV. TAM-Meldefrist

Bis zum **14.07.2020** müssen sämtliche Tierbewegungen und Tierbestände aus dem **1. Halbjahr 2020** in HI-Tier übermittelt werden. Des Weiteren muss die Meldung der Antibiotikaanwendung (auch Nullmeldungen) in HI-Tier erfolgen und die Tierhalterversicherung an die zuständige Behörde gesendet werden.

Top: V. Verbot betäubungslose Ferkelkastration

Ab dem 01.01.2021 ist das Kastrieren von Ferkeln ohne Betäubung verboten! Sie können zwischen vier verschiedenen Verfahren wählen:

- Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose (Isofluran)
- Ferkelkastration unter Injektionsnarkose (Tierarzt)
- Ebermast mit Improvac Impfung
- Ebermast

Eine Empfehlung kann pauschal nicht ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist einzelbetrieblich abzuwägen. Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beraterteam

gez.
Dirk Westrup (1. Vorsitzender)